

Art. 99 Cauzione per le spese ripetibili

1 Su richiesta del convenuto, l'attore deve prestare cauzione per le spese ripetibili se:

- a. non ha domicilio o sede in Svizzera;
- b. risulta insolvente, segnatamente se nei suoi confronti è stato dichiarato il fallimento o è in corso una procedura concordataria o a suo carico vi sono attestati di carenza beni;
- c. è ancora debitore delle spese giudiziarie relative a una precedente procedura; oppure
- d. per altri motivi il pagamento delle ripetibili risulta seriamente compromesso.

2 In caso di litisconsorzio necessario occorre prestare cauzione solo se tutti i litisconsorti si trovano in una delle situazioni di cui al capoverso 1.

3 Non vi è obbligo di prestare cauzione:

- a. nella procedura semplificata, tranne nelle controversie patrimoniali secondo l'articolo 243 capoverso 1;
- b. nella procedura di divorzio;
- c. nella procedura sommaria, eccettuata la tutela giurisdizionale nei casi manifesti (art. 257).

Cauzione per le spese ripetibili - spese giudiziarie

Auch wenn der Entscheid über die Sicherheitsleistung einer prozessleitenden Verfügung gleichkommt, wird er im Kanton Luzern in einem separaten Zwischenverfahren mit selbständiger Kostenverlegung gefällt. Im Ergebnis macht es keinen Unterschied, ob die Kosten für die Beurteilung des Sicherheitsleistungsgesuchs separat oder ergänzend zu den normalen Kosten des Hauptverfahrens mit diesen gemeinsam festgelegt und verlegt werden.
Obergericht 1. Abteilung (LU) 1F 11 8 del 23.12.2011

Domicilio delle persone fisiche

Für natürliche Personen ist der Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB gemeint. Ein fiktiver Wohnsitz im Sinne von Art. 24 ZGB genügt dagegen nicht. Dies bedeutet, dass der verfahrensrechtliche Wohnsitzbegriff einen effektiven zivilrechtlichen Wohnsitz voraussetzt. Wo eine Person ihren Wohnsitz hat, beurteilt sich nach den objektiven Umständen. Entscheidend ist, ob die Person den Ort, an dem sie weilt, in einer für Dritte erkennbaren Weise zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat oder zu machen beabsichtigt. Entscheidend ist nicht der innere Wille der betreffenden Person, sondern worauf die erkennbaren Umstände schliessen lassen, ist doch nicht nur für die Person selbst, sondern vor allem auch für Drittpersonen und Behörden von Bedeutung, wo sich deren Wohnsitz befindet. Feststellungen zu den Umständen, die auf eine bestimmte Absicht der betreffenden Person schliessen lassen und zu denen etwa deren Verhalten gehört, sind tatsächlicher Natur. Ob aus den festgestellten Gegebenheiten objektiv die Absicht dauernden Verbleibens im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB hervorgeht, ist dagegen eine Frage rechtlicher Natur (E. 2.1). Tribunale federale 5A_733/2012 del 16.11.2012 in RSPC 2013 p. 114

Insolvenza dei soci ? - Numerose esecuzioni

Für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit einer juristischen Person ist die private Vermögenssituation ihrer Gesellschafter grundsätzlich ohne Belang. Diese könnte höchstens dann eine Rolle spielen, wenn Nachschusspflichten der Gesellschafter bestünden (vgl. Art. 793, Art. 795 ff., Art. 796 Abs. 4 OR). Lediglich fünf Betreibungen indizierten noch nicht die Zahlungsunfähigkeit.. (E. 2.2). Obergericht II. Zivilkammer (ZH) LB120033 del 27.9.2012 in ZR 2012 p. 257

Momento della richiesta di cauzione - Procedura semplificata

Art. 99 ZPO spezifiziert nicht, in welchem Zeitpunkt die (berufungs-)beklagte Partei einen Antrag auf

Sicherheitsleistung für ihre Parteientschädigung einzureichen hat; die ZPO kennt auch keine Verwirkungsfolgen bei nicht rechtzeitiger Antragstellung (E. 2c). Grundsätzlich kann die Sicherheit nur für die Zukunft verfügt werden und bereits angefallener Aufwand wird in der Regel nicht von der Kautionsdeckung gedeckt. Allerdings sind im Berufungsverfahren die bei der Ausarbeitung der Berufungsantwort angefallenen Kosten mit zu berücksichtigen, wenn - wie hier - der Kautionsantrag mit der Berufungsantwort gestellt wird (E. 2d). Die Kautionspflicht gilt auch in arbeitsrechtlichen Verfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 (E. 3b). Kantonsgericht, III. Zivilkammer (SG) BO.2012.44/ZV.2013.6 del 13.2.2013

Niente cauzione per le spese ripetibili nell'assunzione di prove a titolo cautelare

Ein Anspruch der Gegenseite auf Parteientschädigung besteht grundsätzlich auch im Verfahren der vorsorglichen Beweisführung E. 2c). Die Frage, in welchen Fällen eine Sicherheit für die Parteientschädigung zu leisten ist, ist in Art. 99 ZPO explizit geregelt. Gemäss Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO ist im summarischen Verfahren mit Ausnahme des Rechtsschutzes in klaren Fällen keine Sicherheit zu leisten. Die vorsorgliche Beweisführung wird im summarischen Verfahren behandelt; warum für diese von der Bestimmung in Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO abgewichen werden sollte, ist nicht einsichtig (E. 2d). Handelsgericht (BE) HG 11 13 del 5.5.2011 in CAN 2012 p. 77

Pagamento seriamente compromesso - debiti rilevanti - reati penali ?

Da der Berufung von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 315 Abs. 1 ZPO), kann heute auch nicht gesagt werden, die Leistungsfähigkeit des Beklagten sei durch Verpflichtungen gemäss vorinstanzlichem Urteil gefährdet, welche seine Aktiven erheblich überstiegen. Die blosse Befürchtung des Klägers, der Beklagte überschreite sein Vermögen der Ehefrau oder treffe sonst Vorkehrungen, damit bei ihm dereinst nichts zu holen sei, vermag nicht zu genügen, um eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung glaubhaft darzutun. Der Umstand allein, dass sich der Beklagte im Beweisverfahren vor Vorinstanz unkorrekt und ev. gar strafbar verhalten hat, indem er Buchhaltungsunterlagen manipulierte, stellt noch keine Verhaltensweise dar, welche eine erhebliche Gefährdung der Einbringlichkeit der Partei-entschädigung glaubhaft belegt (E. 4). Obergericht, II. Zivilkammer (ZH) LB120103 del 11.2.2013 in ZR 2012 p. 318

Pagamento seriamente compromesso - Grado probatorio - Accantonamenti

Neben den bereits in lit. b aufgezählten Beispielen bleiben nur noch wenige Tatbestände, die geeignet sind, eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung im Sinn von lit. d zu begründen, wie etwa Zahlungsflucht, betrügerische Handlungen zum Nachteil der Gläubiger, Verheimlichung von Vermögenswerten, Scheitern eines Nachlassvertrags, Übertragung von Aktiven unter ihrem Wert auf eine Auffanggesellschaft (sog. asset stripping) oder paulianisch anfechtbare Transaktionen. Die Gefahr der Nichtleistung muss erheblich sein. Ergibt die Prognose, dass die in Zukunft allenfalls entstehende Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden wird, ist die Sicherheitsleistung anzuordnen (E. 5.3). Da die Gesuchsgegnerin unbestritten eine aufrecht stehende Gesellschaft mit Tätigkeiten im Finanzbereich ist und eine Rückstellung von Fr. 84000.— für die allfällige Pflicht zur Leistung einer Prozessentschädigung an die Gesuchstellerin vorgenommen hat, sind die Voraussetzungen einer erheblichen Gefährdung im Sinn des Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO nicht erfüllt (E. 5.4). Obergericht 1. Abteilung (LU) 1C 12 15 del 8.5.2012 in LGVE 2012-I Nr. 34

Procedura concordataria

Das Nachlassverfahren ist auch nach Bewilligung des Nachlassvertrages noch "im Gange". Entsprechend hat die Nachlassmasse im Aktivprozess für die Parteientschädigung Sicherheit zu leisten (E. 4). Handelsgericht (ZH) HG120133-O del 30.11.2012 in ZR 2012 p. 264

Ricorrente - estensione della cauzione

Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, kann auch der Rechtsmittelkläger der Kautionspflicht unterworfen sein, und zwar auch, wenn er – wie hier die Beklagten – im erstinstanzlichen Verfahren beklagte Partei war (E. 4.1). Sicherheit ist nur für die Parteientschädigung, nicht aber für die Gerichtskosten zu leisten (E. 4.2). Obergericht 1. Abteilung (LU) 1F 11 8 del 23.12.2011

Sospensione - cauzione richiesta in seconda istanza

Stellt der Rechtsmittelgegner nach Zustellung der Berufungsschrift bzw. der Beschwerde und Ansetzung der gesetzlichen Frist zur Rechtsmittelbeantwortung ein Kautionsbegehren, drängt sich daher in der Regel die Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid über die Kautionspflicht bzw. bei deren Bejahung bis zur Leistung der Kautions auf. Grundlage dafür bildet Art. 126 Abs. 1 ZPO (E. 2). Obergericht (ZG) del 16.6.2011 in GVP-ZG 2011 p. 319

